

BGB §§ 683, 812; FürsPflVO v.13. Februar 1924, RGBI I 100, § 21a

Der Fürsorgeverband kann von dem Drittverpflichteten nur auf dem Wege über den § 21 a FürsPflVO, nicht jedoch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung Ersatz verlangen.

BGH, Urt.v. 7. November 1960 - VII ZR 168/59 OLG Düsseldorf
LG Krefeld

Verkündet am 7. November 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der St [REDACTED] K [REDACTED] (Bezirksfürsorgeverband), vertreten
durch den Rat der St [REDACTED], dieser vertreten durch den Ober-
stadtdirektor,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

- 1) den Rechtsanwalt Dr. Karl H [REDACTED],
 - 2) den Rechtsanwalt Rolf H [REDACTED],
- beide wohnhaft in K [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. November 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 3. Juli 1959 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte Rolf H. fuhr am 12. August 1953 mit einem Personenkraftwagen, der dem Beklagten Dr. Karl H. gehörte, den Arbeiter Kü. an, der verletzt und arbeitsunfähig wurde. Kü. verlangte mit seiner am 19. Januar 1955 eingereichten Klage von den Beklagten Schadensersatz u.a. auch wegen des ihm entgangenen Verdienstes. Die Beklagten verglichen sich mit ihm am 8. Februar 1957 dahin, daß sie zur Abfindung aller Ansprüche 3.065 DM zahlten.

Die Klägerin hat Kü. in der Zeit vom 14. Februar 1954 bis zum 31. Dezember 1955 Fürsorgeunterstützung gewährt. Ihre Auslagen hat sie bis auf einen Betrag von 1.790,20 DM zurückerhalten. Diesen Rest verlangt sie mit ihrer im Mai 1958 eingereichten und am 13. Juni 1958 zugestellten Klage von den Beklagten.

Den Anspruch stützt sie in erster Linie auf die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung. Hilfsweise macht sie geltend, daß sie die Schadensersatzforderungen, die Kü. gegen die Beklagten zuständen, durch Schreiben vom 12. Januar 1955 gemäß dem § 21 a RFVO auf sich übergeleitet habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung erbeten. Sie halten die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung für unanwendbar. Vorsorglich haben sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erbittet die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, Hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Die Beklagten beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht läßt es zunächst unter Verweisung auf die Erörterungen von Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, § 9 dahingestellt, ob die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung auf Fälle der vorliegenden Art unmittelbar anwendbar sind. An anderer Stelle des Urteils führt es aus, daß der Klägerin höchstens Erstattungsansprüche öffentlichrechtlicher Natur erwachsen sein könnten.

Ein solches Vorgehen war nicht angängig. Hätte die Klägerin in der Tat nur öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche geltend gemacht, so wären zur Entscheidung darüber nicht die ordentlichen, sondern die Verwaltungsgerichte berufen.

Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß keine Bedenken gegen die Zuständigkeit der Zivilgerichte bestehen.

1) Das ist von vornherein unzweifelhaft, soweit die Klägerin ihren Anspruch hilfsweise darauf stützt, daß die Forderungen des Kü[REDACTED] gegen die Beklagten gemäß dem § 21 a RFVO auf sie übergegangen seien. Dieser Schadensersatzanspruch des Kü[REDACTED] findet seine Grundlage allein im bürgerlichen Recht und ist daher nur im Zivilrechtswege zu verfolgen. Das ist, soweit erkennbar, unstreitig.

2) Für die Forderungen, die die Klägerin aus den §§ 683 und 812 ff BGB erhebt, gilt nichts anderes.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Frage, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit i.S. des § 13 GVG vorliegt, der Sachvortrag des Klägers maßgebend. Sind die rechtlichen Folgen, die sich aus diesen Behauptungen ergeben, nach bürgerlichem Recht zu

beurteilen, so sind die Zivilgerichte zur Entscheidung berufen (u.a. BGHZ 29, 187).

Vorliegend hat die Klägerin Kü[REDACTED] zwar auf Grund einer ihr obliegenden öffentlichrechtlichen Verpflichtung unterstützt (u.a. BVerwGE 1, 159; 5, 27, 29). In Streit steht aber nicht die Verpflichtung der Klägerin hierzu oder überhaupt ihr Verhältnis zu Kü[REDACTED]. Vielmehr handelt es sich allein um die bürgerlichrechtlichen Folgen, die sich für Dritte, nämlich die Beklagten, daraus ergeben sollen. Die Klägerin meint, daß sie auf diese Weise ein privatrechtliches Geschäft der Beklagten geführt und deren privatrechtliche Schuld gegenüber Kü[REDACTED] getilgt habe. Die Frage, ob dies der Fall gewesen und ob der Klägerin daraus ein privatrechtlicher Erstattungsanspruch erwachsen ist, haben nur die Zivilgerichte zu entscheiden.

II. Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß der Klägerin keine Forderungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Beklagten zustehen.

1) Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag:

Der rechtliche Ausgangspunkt der Klägerin ist allerdings nicht zu beanstanden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß eine Körperschaft durch die Erfüllung von Pflichten, die ihr nach öffentlichem Recht obliegen, zugleich das privatrechtliche Geschäft eines Dritten führen kann, (u.a. Urt. des Sen. BGHZ 30, 162, 167).

a) Die §§ 677 ff BGB sind aber nur dann anwendbar, wenn das Gesetz in einem solchen Falle keine Sonderregelung getroffen hat. Ist dies der Fall, so geht sie vor und schließt ein Zurückgreifen auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag aus.

Eine solche Sonderregelung enthält der § 21 a RFVO. Danach kann der Fürsorgeverband durch schriftliche Anzeige bewirken, daß die Ansprüche auf ihn übergehen, die der Hilfsbedürftige gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat. Neben dieser Vorschrift ist für einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen jenen Dritten kein Raum. Das gilt umso mehr, als der § 21 a RFVO einen Übergang nur unter der besonderen Voraussetzung vorsieht, daß ihn der Fürsorgeverband durch eigene Entschlieung herbeiführt; diese Einschränkung wäre unverständlich, wenn der Verband auch ohnedies seine Leistungen von dem Drittverpflichteten gemäß den §§ 677 ff BGB ersetzt verlangen könnte (vgl. Urt. d. Sen. BGHZ 30, 162, 169; Urt. d. IV. Ziv.Sen. vom 23. Februar 1955 IV ZR 223/54 = Verw.Rechtspr. 1956, 111 - bei LM § 21 a Fürspfl.VO Nr. 2 insoweit nicht abgedruckt).

b) Die Revision ist der Ansicht, daß diese Erwägungen hier nicht zutreffen. Die Regelung des § 21 a RFVO gelte, so meint sie, nur dann ausschließlich, wenn es sich um Unterhaltsansprüche des Hilfsbedürftigen handle, die die Behörde gem. dem § 23 RFVO in vollstreckbarer Form selbst feststellen könne. Diese Möglichkeit habe sie bei den vorliegend in Betracht kommenden Schadensersatzansprüchen nicht.

Dem kann nicht gefolgt werden. Hat das Gesetz zu Gunsten eines öffentlichen Rechtsträgers eine Sonderregelung wie in dem § 21 a RFVO getroffen, so muß angenommen werden, daß sie sich auf alle von ihr erfaßten Fälle erstreckt und demgemäß andere Rechtsbehelfe ausschließt. Die Fürsorgebehörde kann von jedem i.S. des § 21 a RFVO Drittverpflichteten unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift und unter Einhaltung des darin angegebenen Verfahrens Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Als

solcher Drittverpflichteter ist auch derjenige anzusehen, der dem Hilfsbedürftigen seinen Verdienstausfall gemäß den §§ 823 ff BGB zu ersetzen hat. Es fehlt an jedem inneren Grund für die von der Revision gewünschte unterschiedliche Handhabung bei Unterhalts- und Schadensersatzansprüchen. Der Umstand, daß wegen der letzteren kein Beschluß gem. dem § 23 RFVO erlassen werden kann, ist in diesem Zusammenhange ohne Bedeutung.

c) Schließlich trifft aber auch die Erwägung des Oberlandesgerichts zu, daß ein Ersatzanspruch der Klägerin nach den §§ 677 ff BGB aus tatsächlichen Gründen entfällt.

Es kann nicht unterstellt werden, daß die Klägerin mit ihren Zahlungen die etwaige Schuld der Beklagten gegenüber Kü. tilgen wollte, wenn sie von der Überleitungsmöglichkeit des § 21 a RFVO Gebrauch machte. Denn eine solche Überleitung der Ansprüche kam nur in Betracht, wenn die Forderung bestehen blieb und eben nicht getilgt war (BGH VerwRechtspr. 1956, 111).

2) Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung:

a) Auch insoweit gilt der Grundsatz, daß die vom Gesetz getroffene Sonderregelung ein Zurückgreifen auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ausschließt. Es wird auf das oben Gesagte verwiesen (vgl. ferner zu § 67 VVG BGHZ 32, 331, 338).

Die von der Revision angeführten Nachweise aus der Rechtsprechung (RGZ 82, 206) und aus dem Schrifttum (von Caemmerer in Festschr. f. Rabel Bd. 1 S. 333, 362 ff) treffen den vorliegenden Fall nicht. Sie behandeln nicht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Übergang der Forderung gegen den Drittverpflichteten kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung von einer Ermessensentscheidung der Behörde abhängt.

b) Dem Oberlandesgericht ist aber auch darin zuzustimmen, daß die Beklagten gar nicht bereichert sind.

Die Klägerin hat, wie bereits dargelegt, die etwaige Schuld der Beklagten weder tilgen wollen noch hat sie es getan. Sie macht vielmehr den angeblichen Anspruch auf Grund der Überleitung nunmehr in eigener Person geltend. Die Beklagten sind also, wenn die Verbindlichkeit bestehen sollte, durch die Unterhaltszahlungen nicht befreit, sondern haften ebenso wie vordem. Nur der Gläubiger hat gewechselt. Darauf kommt es aber für die Frage, ob ihre Schuld sonst unverändert weiterbesteht, nicht an.

Richtig ist allerdings, daß die Beklagten den etwaigen Anspruch jetzt nicht mehr zu erfüllen brauchen, wie im folgenden auszuführen ist. Diese Besserstellung haben sie aber nicht ohne rechtlichen Grund erlangt. Als solcher steht ihnen nämlich die vom Gesetz gewährte Einrede der Verjährung zur Seite. Eine Berufung darauf bringt keine Forderungen aus den §§ 812 ff BGB zum Entstehen (RGZ 128, 211, 215 f).

III. Auch die Ansprüche, die die Klägerin hilfsweise aus abgeleiteten Rechte geltend macht, hat das Oberlandesgericht mit Recht verneint, weil sie verjährt sind.

Die Frist dafür beträgt nach dem § 852 BGB 3 Jahre und nach dem § 14 StVG 2 Jahre. Sie begann mit dem Zeitpunkte, zu dem Kü [REDACTED] die Forderung geltend machen konnte (BGH LM § 1542 RVG Nr. 23), also spätestens im Herbst 1953. Vor ihrem Ablauf ist sie nicht unterbrochen worden. Zwar hatte Kü [REDACTED] rechtzeitig Klage erhoben. Sie bezog sich aber ausdrücklich nicht auf die übergeleiteten Ansprüche. Im übrigen wäre Kü [REDACTED] zu deren Geltendmachung auch gar nicht befugt gewesen.

Daß die im vorliegenden Rechtsstreit eingereichte Klage vom 28. Mai 1958 nicht mehr geeignet war, die Verjährungsfristen nach den §§ 852 BGB und 14 StVG zu unterbrechen, wird auch von der Revision nicht bezweifelt.

IV. Das Rechtsmittel ist somit, da auch sonst kein die Klägerin beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Finke